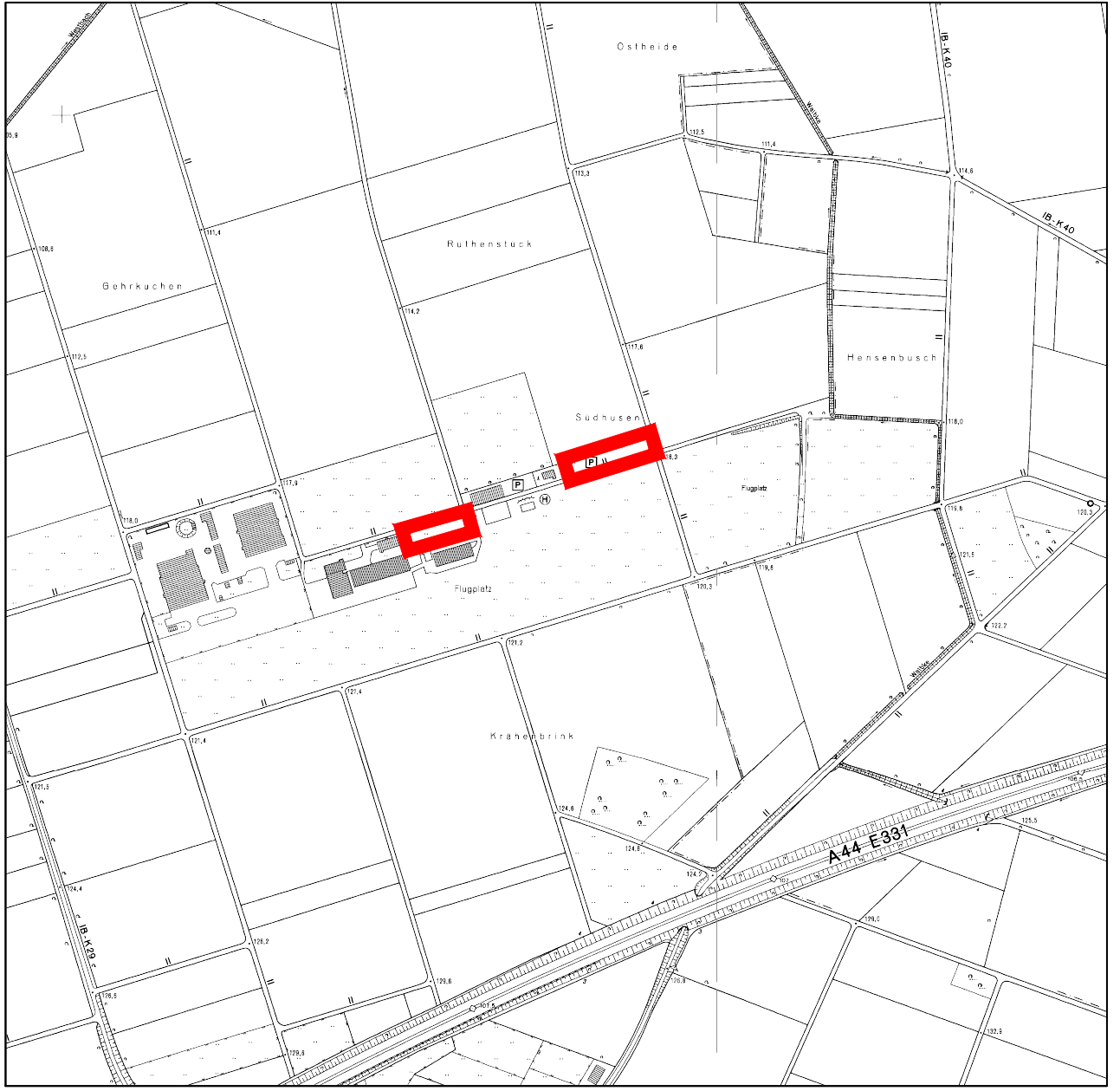
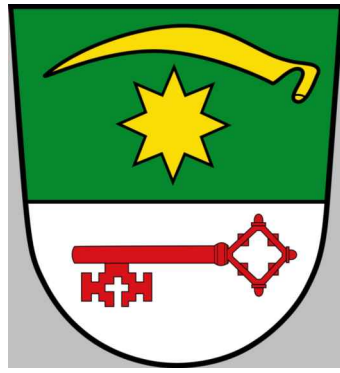


GEMEINDE BAD SASSENDORF - Ortsteil Lohne - Bebauungsplan Nr. 18 "Am Flugplatz" - 3. Änderung



- Hinweise**
- 1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Bundesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Mutter- und Unterboden zu separieren und entsprechend der DIN 19731 einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
 - 2. Zur Verminderung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.9. – 1.3. erfolgen dürfen. Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist dabei sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.
 - 3. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 18 bleiben unverändert gültig.

GEMEINDE BAD SASSENDORF
Ortsteil Lohne
Bebauungsplan Nr. 18
"Am Flugplatz"
3. Änderung
M 1: 1000



Übersichtsplan / Geltungsbereich M: 1: 10000

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat nach § 13 (3) i.V.m. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 am 30.09.2015 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am 05.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Sassendorf, den 06.01.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

Gem. § 13 (2) BauGB wurde die Auslegung nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Bad Sassendorf, den 06.01.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf am 16.12.2015 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Bad Sassendorf, den 06.01.2016

gez. Dahhoff
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist am 11.01.2016 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf öffentlich bekanntgemacht worden. Der Aushang ist für eine Woche erfolgt, die Bekanntmachung ist mit Ablauf dieser Frist vollzogen, damit tritt der Bebauungsplan am 18.01.2016 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung aus.

Bad Sassendorf, den 28.01.2016

gez. Dahlhoff
Der Bürgermeister

Die Planunterlage (Stand 06.2015) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 04.02.2016

gez. Schwofer
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- 2. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208)
- 5. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- 6. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

STAND: 07.2015

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

--- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9(1) BauGB

SO - A Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVO
Zweckbestimmung: „Vereins-Flugsport“
Auf den markierten Flächen ist zusätzlich das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten ausschließlich für Mitglieder der Flugsportgemeinschaft Soest e.V. und deren Gästen zulässig.

Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1) Nr. 25b BauGB

Auf den gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten.

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- 75** Flurstücksnummer
- Vorhandenes Gebäude
- Lohne** Gemarkung
- Flur 6** Flur
- Flurgrenze
- Derzeitiger Bebauungsplan als Hinterlegung